



Beitragsordnung gemäß § 19 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsätze

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Festsetzung

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom **21.03.2024** ab **01.01.2025**

Beitragssatz	in Euro	Jahresbeitrag	Eintritt ab 01.07.
1. Erwachsene			
1.1 Einzelmitglieder ab 18 Jahre		100,00	50,00
1.2 Einzelmitglieder ab 18 Jahre, passiv - auf Antrag* -		60,00	30,00
2. Kinder, Jugendliche, Auszubildende, usw.			
2.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre		50,00	25,00
2.2 Schüler über 18 Jahre, Auszubildende, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende - gegen Nachweis -		50,00	25,00
2.3 Studenten (bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren) - gegen Nachweis -		50,00	25,00
3. Partnerbeitrag			
3.1 Ehepaare		160,00	80,00
3.2 eheähnliche Lebensgemeinschaft - auf Antrag* -		160,00	80,00
3.3 Ehepaar bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaft, passiv - auf Antrag* -		95,00	47,50
4. Familienbeitrag			
4.1 ein Elternteil und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre		135,00	67,50
4.2 Ehepaar und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre		170,00	85,00
4.3 eheähnliche Lebensgemeinschaft und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - auf Antrag* -		170,00	85,00

§ 4 Antrag auf Beitragsermäßigung

Anträge auf Ermäßigung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem zuständigen Abteilungsleiter bis 15. Dezember bzw. dem Gesamtvorstand bis spätestens 20. Dezember vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird der volle Beitrag erhoben.

§ 5 Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

§ 6 Einzug der Beiträge

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch Abbuchungsverfahren über EDV, jeweils im ersten Quartal jeden Jahres. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

§ 7 Beitragskonto

Das Beitragskonto des Vereins lautet: IBAN: DE40610605000460208004
BIC: GENODES1VGP bei der Volksbank Göppingen

§ 8 Kontodeckung / Kontoänderung

- 1) Wenn das Girokonto, von dem der Mitgliedsbeitrag abgebucht wird, die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung durch das kontoführende Kreditinstitut.
- 2) Kosten des kontoführenden Kreditinstituts, die im Falle der Nichteinlösung dem Verein entstehen, sind auf Anforderung vom Kontoinhaber unverzüglich zu erstatten.
- 3) Abs. 2) gilt entsprechend, wenn eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und die Abbuchung wegen „Konto erloschen“ bzw. „Konto falsch“ nicht möglich ist.
- 4) Änderungen der Kontoverbindung, Anschriftenwechsel und Namensänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vereinsbeitritt

- 1) Bei Mitgliedern, die unterjährig eintreten, wird der Beitrag mit Bestätigung des Beitritts durch den Verein eingezogen.
- 2) Bei Vereinsbeitritt bis zu 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag, ab 01. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erklärt werden.

§ 11 Zusatzbeiträge

Zur Abdeckung von Mehraufwendungen werden für die einzelnen Abteilungen Zusatzbeiträge je Mitglied erhoben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Abteilungsbeitrags. Passive Mitglieder sind hiervon ausgenommen. Sollte ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv sein, wird der Beitrag je Abteilung gerechnet.

Diese sind wie folgt festgelegt:

Abteilung	Jahreszusatzbeitrag/ Mitglied	Ermäßigt	Kommentar
Turnen	20,0	10,0	
Tanzen	20,0	10,0	
Fußball	60,0	30,0	
Tischtennis	20,0	10,0	
Judo	65,0	32,5	Bisheriger Beitrag
HipHop	140,0	70,0	Nur noch mit Mitgliedschaft
Gesang	60,0	30,0	
Taichi	50,0	25,0	Bisheriger Beitrag
Theater	10,0	10,0	

*Gebühren HipHop:

Kinder und Jugendliche:

10,50 € monatlich für Mitglieder des TSGV

14,50 € monatlich für Nicht-Mitglieder des TSGV

Zusätzliches SDS-Training:

5,50 € monatlich für Mitglieder des TSGV

7,50 € monatlich für Nicht-Mitglieder des TSGV

HipHop Erwachsene:

70,00 € die 10-er Karte für Mitglieder des TSGV

90,00 € die 10-er Karte für Nicht-Mitglieder des TSGV

§ 12 Speicherung der Mitgliedsdaten

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten werden für vereinsinterne Zwecke gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über eigene Daten zu erhalten. Es wird ausdrücklich auf das Informationsblatt zur DSGVO hingewiesen (siehe: <http://tsgv-hattenhofen.de/wp-content/uploads/2015/05/Informationspflichten-nach-Artikel-13-und-14-DSGVO-1.pdf>),

§ 13 Beschluss

Die Beitragsordnung wird von Gesamtvorstand beschlossen und muss vom Hauptausschuss genehmigt werden. Dies gilt ebenfalls für die Änderung der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt damit für den Gesamtverein und alle Abteilungen. Sie tritt mit Genehmigung durch den Hauptausschuss in Kraft.
Die in der Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

§ 14 Geltung

Sofern in der Beitragsordnung keine besondere Regelung enthalten ist, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Hattenhofen, 21.03.2024

Der Vorstand

Beschlussfassung

Vorstehende Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 18.02.2024 genehmigt und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Beitragssatz

Der Beitragssatz wurde in der Hauptversammlung vom 21.03.2024 beschlossen und tritt ab 01.01.2025 in Kraft.